



Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m.
§ 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB des Entwurfs zur Änderung des

Bebauungs- und Grünordnungsplans „GE Garham“ mit Deckblatt Nr. 6 (i. S. Ausgleichsfläche)

Der Marktgemeinderat hat am 13.09.2022 den Entwurf zur Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „GE Garham“ mit Deckblatt Nr. 6 gebilligt. Der Entwurf zur **Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „GE Garham“ mit Deckblatt Nr. 6** gemäß beiliegendem Lageplan, die Begründung, die erforderlichen DIN-Normen und die nach Einschätzung der Marktgemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie Bedenken und Anregungen von Bürgern, Behörden und Trägern öffentlicher Belange liegen

vom 17. Mai 2023 bis 19. Juni 2023

im Rathaus in Hofkirchen (Rathausstr. 1, Zimmer 03) während der Dienststunden öffentlich aus. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich per Post (Markt Hofkirchen, Rathausstraße 1, 94544 Hofkirchen), Fax (08545-9718-28) oder E-Mail (bauamt@hofkirchen.de) oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die **Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „GE Garham“ mit Deckblatt Nr. 6** unberücksichtigt bleiben, wenn der Markt Hofkirchen den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der **Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „GE Garham“ mit Deckblatt Nr. 6** nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Die Neuberechnung des erforderlichen Ausgleichs auf der Ersatzfläche ist Teil des Deckblattverfahrens.

Im **vereinfachten Verfahren** wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB **von der Umweltprüfung** nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 **abgesehen**; § 4c ist nicht anzuwenden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch auf der Internetseite des Marktes Hofkirchen unter

<https://www.hofkirchen.de/index.php/buergerinfo/bauamt.html>

veröffentlicht.



Im Zuge der 1. Beteiligung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB (Bürgerbeteiligung) wurden keine Bedenken und Anregungen abgegeben.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben im Zuge der 1. Beteiligung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB umweltbezogene Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen abgegeben:

- Landratsamt Passau – Sachgebiet 61 vom 25.07.2022
- Landratsamt Passau – Untere Naturschutzbehörde vom 18.07.2022

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hofkirchen, den 10.05.2023



Für die Richtigkeit:
Hofkirchen, den

Josef Kufner, 1. Bürgermeister

angeschlagen am	10.05.2023	in Hofkirchen/Zaundorf/Garham
abgenommen am	19.06.2023	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>



Anlage zur Bekanntmachung

